

9 Ca 2829/21



ARBEITSGERICHT DORTMUND
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Dortmund

Klägerin

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

GmbH vertr. _____

Dort-

mund

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte _____

Dortmund

hat die 9. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
ohne mündliche Verhandlung am 04.08.2022
durch die Richterin am Arbeitsgericht Dr. | _____

als Vorsitzende

b e s c h l o s s e n:

1. Es wird festgestellt, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren erledigt ist.
2. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden der Vollstreckungsschuldnerin auferlegt.

Gründe:

I.

Die Vollstreckungsgläubigerin (Klägerin) und die Vollstreckungsschuldnerin (Beklagte) schlossen im Erkenntnisverfahren vor dem Arbeitsgericht Dortmund am 25.10.2021 einen Vergleich, mit dem sich die Vollstreckungsschuldnerin verpflichtete, der Vollstreckungsgläubigerin ein wohlwollendes qualifiziertes Abschlusszeugnis zu erteilen.

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs wurde der Vollstreckungsschuldnerin am 12.11.2021 zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.11.2021, beim Arbeitsgericht eingegangen am 24.11.2021 und der Beklagten zugestellt am 03.12.2021, beantragte die Vollstreckungsgläubigerin die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erzwingung der Verpflichtung aus dem Vergleich, ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.

Ebenfalls unter dem 23.11.2021 übersandte die Vollstreckungsschuldnerin das begehrte, unter dem 04.11.2021 ausgestellte Zeugnis per Einschreiben, das von der Vollstreckungsgläubigerin am 25.11.2021 bei der zuständigen Poststelle abgeholt wurde.

Mit Schriftsatz vom 10.03.2022 erklärte die Vollstreckungsgläubigerin die Erledigung des Rechtsstreits und beantragte, der Vollstreckungsschuldnerin die Kosten der Zwangsvollstreckung aufzuerlegen. Der Erledigterklärung schloss sich die Vollstreckungsschuldnerin, wie sie mit Schreiben vom 22.03.2022 erklärte, ausdrücklich nicht an.

Die Vollstreckungsgläubigerin ist der Auffassung, dass die Zwangsvollstreckungskosten von der Vollstreckungsschuldnerin zu tragen seien, da diese sich bei Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens im Verzug befunden habe. Dass das Zeugnis unter dem 04.11.2021 ausgestellt worden sei - was die Vollstreckungsgläubigerin bestreitet -, sei irrelevant. Dieses Zeugnis sei weder übersandt worden, noch habe ein Angebot der Vollstreckungsschuldnerin vorgelegen, das Zeugnis bei ihr abzuholen.

Die Vollstreckungsgläubigerin beantragt,

der Vollstreckungsschuldnerin die Kosten der Zwangsvollstreckung aufzuerlegen.

Die Vollstreckungsschuldnerin beantragt,

der Vollstreckungsgläubigerin die Kosten der Zwangsvollstreckung aufzuerlegen.

Sie ist der Auffassung, dass es sich bei der Verpflichtung zur Erteilung eines Zeugnisses um eine Holschuld handle. Die Vollstreckungsgläubigerin habe nicht einmal versucht, das Zeugnis bei der Vollstreckungsschuldnerin abzuholen. Diese sei nicht verpflichtet gewesen, die Vollstreckungsgläubigerin zur Abholung aufzufordern.

II.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung gelten im Vollstreckungsverfahren die §§ 91 - 93, 95 - 100, 106 und 107 ZPO entsprechend, § 891 Satz 3 ZPO.

1. Das Zwangsvollstreckungsverfahren hat sich durch Übersendung des Zeugnisses am 23.11.2021 erledigt.

a) Prüfungsgegenstand ist insoweit die Frage, ob der Zwangsgeldantrag der Klägerin ursprünglich zulässig und begründet war und ob er sich durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis erledigt hat. Hat ein Schuldner im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Erledigungserklärung des Gläubigers nicht zugestimmt, handelt es sich um eine einseitige Erledigungserklärung. Im Rahmen des Klageverfahrens ist anerkannt, dass bei einer einseitigen Erledigungserklärung an die Stelle des ursprünglichen Klageantrags regelmäßig ein Sachantrag tritt, gerichtet auf die Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, das heißt, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch ein nachträgliches Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Auch im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 888 ZPO ist eine einseitige Erledigungserklärung in diesem Sinne möglich (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 1 Ta 118/20 –, Rn. 17, juris; OLG Stuttgart, Beschluss v. 30.04.2019, 3 W 22/10, juris; Zöller, Kommentar, 33. Auflage, § 91 a, Rn. 58).

- b) Der Zwangsgeldantrag der Klägerin war zulässig, insbesondere statthaft nach § 888 Abs. 1 ZPO. Sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags bestehen nicht.
- c) Der Zwangsgeldantrag der Klägerin war auch ursprünglich begründet.
- aa) Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen lagen vor. Eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils wurde der Schuldnerin im Parteibetrieb zugestellt.
- bb) Mit der Übersendung des begehrten Zeugnisses hat sich der Rechtsstreit erledigt; die Zwangsvollstreckung kann und soll nicht mehr betrieben werden.
- cc) Die Entscheidung über die Kosten war gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen, da diese Bestimmung entsprechend anwendbar ist, wenn - wie hier - das erledigende Ereignis zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit eintritt (vgl. BGHZ 21, 298).
- dd) Unter Berücksichtigung dessen sind die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Vollstreckungsschuldnerin aufzuerlegen.

Die Vollstreckungsschuldnerin hatte bei Eingang des Zwangsvollstreckungsantrages beim Arbeitsgericht am 24.11.2021 ihre Verpflichtung aus dem Vergleich, der Vollstreckungsgläubigerin ein Zeugnis zu erteilen, noch nicht erfüllt. Vielmehr hat sie das begehrte Zeugnis erst am 23.11.2021 zur Post gegeben; es ist der Vollstreckungsgläubigerin mit Abholung bei der Post am 25.11.2021 zugegangen. Die Erteilung des Zeugnisses und der Zwangsvollstreckungsantrag haben sich „überschnitten“.

Da das Zeugnis zu den Arbeitspapieren zählt, muss der Arbeitnehmer es nach Maßgabe von § 269 Abs. 2 BGB regelmäßig beim Arbeitgeber abholen (BAG v. 8.3.1995 - 5 AZR 848/93, BB 1995, 1355; LAG Berlin-Brandenburg v. 6.2.2013³ - 10 Ta 31/13, BeckRS 2013, 66712). Aus der - ggf. auch nachwirkenden - Fürsorgepflicht im Arbeitsverhältnis folgt aber zumindest die Obliegenheit des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen, sobald er das Zeugnis erstellt hat und dieses abholbereit ist, damit der Arbeitnehmer nicht, unter Umständen mehrfach erfolglos, auf gut Glück beim Arbeitgeber vorstellig werden muss (vgl. LAG Hessen v. 16.9.2017 -

10. Ta 172/17, juris; Lingemann in: Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann, Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2021, Zeugnis, Rn. 10).

Dieser Verpflichtung ist die Vollstreckungsschuldnerin nicht nachgekommen. Die Vollstreckungsgläubigerin hat das Zwangsvollstreckungsverfahren erst vier Wochen nach Abschluss des Vergleichs eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Vollstreckungsschuldnerin mit ihrer Verpflichtung zur Erteilung des Zeugnisses im Verzug. Denn auch wenn man der Arbeitgeberin eine angemessene Frist zur Erstellung des Zeugnisses nach Abschluss des Vergleichs einräumen möchte, so war diese nach Ablauf von vier Wochen sicher verstrichen. Die Vollstreckungsschuldnerin trägt selbst vor, das Zeugnis bereits unter dem 04.11.2021 erstellt zu haben. Es wäre für sie ein Leichtes gewesen, dieses der Vollstreckungsgläubigerin oder ihrem Prozessvertreter zu übermitteln oder sie zur Abholung aufzufordern. Spätestens aber nach Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs am 12.11.2021 hätte die Vollstreckungsschuldnerin mitteilen können und müssen, dass das begehrte Zeugnis erteilt ist und zur Abholung bereit liegt. Das hat sie jedoch nicht getan.

Da sich die Vollstreckungsschuldnerin aus den dargelegten Gründen bei Einleitung der Zwangsvollstreckung mit ihrer Verpflichtung zur Erteilung eines Zeugnisses im Verzug befand, hat sie die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der beklagten Partei **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44047 Dortmund, Fax: 0231 5415-519 oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Beschwerde ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

• Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Dr. _____

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Dortmund



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -